

Satzung vom 09.11.2011

zur 16. Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW 610), in Verbindung mit der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze vom 19. Dezember 1990, alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 08.11.2011 folgende Satzung zur 16. Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze beschlossen:

Art. I

§ 1 Buchstabe A – C der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

A. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

| | Gebühr in EUR |
|--|---------------|
| <u>1. Reihengräber</u> | |
| 1.1 Erwerb eines Kinderreihengrabes Totgeburten u. Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre) | 144,00 |
| 1.2 Erwerb eines Reihengrabes Personen über 5 Jahre (25 Jahre) | 858,00 |
| 1.3 Erwerb eines anonymen Reihengrabes auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre) | 1.608,00 |
| <u>2. Wahlgräber</u> | |
| 2.1 Erwerb (25 Jahre) und Wiedererwerb eines Wahlgrabes Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird, 1/25 der Gebühr | 1.144,00 |
| <u>3. Urnengräber</u> | |
| 3.1 Erwerb eines Urnengrabes mit Grabplatte auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre) | 1.089,00 |
| 3.2 Erwerb eines anonymen Urnengrabes auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre) | 163,00 |
| 3.3 Erwerb eines Einzelurnengrabes (25 Jahre) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird, 1/25 der Gebühr | 206,00 |
| 3.4 Erwerb eines Mehrfachurnengrabes (25 Jahre) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird, 1/25 der Gebühr | 858,00 |

B. Gebühren für die Bestattung

| | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. In ein Kinderreihengrab | 134,00 |
| 2. In ein sonstiges Reihen-/Wahlgrab | 419,00 |
| 3. in ein Urnengrab | 67,00 |

C. Gebühren für sonstige Leistungen

| | |
|--|--------|
| 1. Benutzung der Friedhofshallen | |
| 1.1 Benutzung der Leichenzellen und des Einsegnungsraumes | 422,00 |
| 1.2 Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf einem gemeindlichen Friedhof beigesetzt wird / je Tag | 106,00 |
| 2. Erteilung der Erlaubnis für das Aufstellen von Grabmalen, Grabsteinen und Grabkreuzen | 10,00 |

Art. II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Weeze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weeze, 09.11.2011

Gemeinde Weeze

Ulrich Francken
Bürgermeister